

Kurz-Information Grenzgänger

Gemäss dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz aus dem Jahre 2002 gilt, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger dort krankenversicherungspflichtig sind, wo sie arbeiten. Dies gilt auch für ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen im Ausland.

Auf Gesuch hin können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich wohnen, von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie im Wohnstaat und in der Schweiz ausreichend für den Krankheitsfall gedeckt sind (Optionsrecht). Das Gesuch ist innert drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG zu stellen. Jeder Grenzgänger im Kanton Uri ist verpflichtet, dieser Stelle einen Nachweis über seine Krankenversicherung vorzulegen. Das Optionsrecht darf nur einmal ausgeübt werden. Grenzgänger aus den übrigen Ländern haben kein Optionsrecht und unterliegen der Versicherungspflicht in der Schweiz.